

Kurzfassung (unverbindliche Zusammenfassung)

Verbindlich und abschliessend sind ausschliesslich die ausführlichen AGB ab Seite 2:

Zweck & Geltung: Nutzung des Agrosolution-Portals und der Standards nach diesen AGB (SwissGAP/Suisse Garantie Früchte, Gemüse, Kartoffeln [kurz FGK]).

Rollen: Agrosolution betreibt insbesondere das Portal; SwissGAP und Suisse Garantie definieren insbesondere die inhaltlichen Anforderungen.

Zustimmung: Erforderlich ab 01.01.2026; für Betriebe ohne Portalnutzung erfolgt die Zustimmung ab 01.04.2026 konkludent durch Anwendung der verpflichtenden Version 2026. Massgeblich ist die deutsche Fassung. Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf Weiterentwicklungen und Aktualisierungen der Version 2026, soweit keine wesentlichen Vertragsänderungen vorliegen.

Pflichten der Nutzenden: Einhaltung aller SwissGAP-/Suisse Garantie FGK-Anforderungen; korrekte und vollständige Daten; fristgerechte und vollständige Mitwirkung bei Kontrollen/Audits; sorgfältiger, vertraulicher Umgang mit Zugangsdaten.

Rückstandsmonitoring: Obligatorischer Bestandteil des Systems; für Vermarktende verbindlich umzusetzen. Vorgaben sind einzuhalten, einschliesslich der unverzüglichen Meldung gesundheitsgefährlicher Befunde an die zuständigen Behörden durch die hierzu gesetzlich verpflichtete Stelle. Die Übermittlung relevanter Daten an SwissGAP-Organe, Zertifizierungs- und Inspektionsstellen, Agrosolution, AGRAYA GmbH, GLOBALG.A.P. sowie beauftragte Stellen ist zulässig – auch per E-Mail und ins Ausland (selbst wenn dort ein geringeres Datenschutzniveau besteht), insbesondere im Rahmen GLOBALG.A.P.-bezogener Abläufe. Massnahmen gemäss Sanktionsreglement können auch Produzierende betreffen, selbst wenn die Rückstandsdaten nicht direkt am Betrieb erhoben wurden, sofern eine Zurechnung möglich oder wahrscheinlich ist. Beprobungskosten tragen die Betriebe. Mehraufwand aufgrund unsorgfältigen oder pflichtwidrigen Verhaltens kann verursachenden Betrieben im Einzelfall in Rechnung gestellt werden.

Datenschutz: Die Nutzung von E-Mail, Microsoft-365, Cloud-, KI- und weiteren internetbasierten Anwendungen kann zusätzliche Datenschutz- und Sicherheitsrisiken (z.B. Zugriffe durch Dritte oder Behörden) mit sich bringen. Diese Risiken werden von den Betrieben im Rahmen der für die Standarddurchführung erforderlichen Datenbearbeitung anerkannt.

Kosten & Sanktionen: Kosten von Kontrollen und Analysen gehen zulasten der Nutzenden. Massnahmen bis zum Ausschluss sind im Sanktionsfall möglich. Verursachter Mehraufwand aufgrund verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung (z.B. fehlende Unterlagen, Fristversäumnisse oder unklare Angaben) kann den betreffenden Betrieben im Einzelfall in Rechnung gestellt werden.

Änderungen: Anpassungen der AGB, der Datenverarbeitung oder relevanter Dokumente sind möglich; wesentliche Änderungen werden mitgeteilt.

Recht & Gerichtsstand: Schweizer Recht; Gerichtsstand Bern.

Allgemeine SwissGAP-Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen für die Nutzung des Agrosolution-Portals und der damit verbundenen Leistungen des Standards (FGK)

1. Geltungsbereich, Zweck und Definitionen

1.1 Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen Agrosolution AG (insbesondere Portalbetrieb) und dem Verein SwissGAP (insbesondere Standardorganisation) sowie allen Nutzenden des Portals und der Standards. SwissGAP ist ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

1.2 „Nutzende“ umfasst alle natürlichen und juristischen Personen, die das Portal oder damit verbundene Leistungen verwenden (insb. Produzierende, Vermarktende, Kontroll- und Zertifizierungsstellen sowie weitere am FGK-System Beteiligte – unabhängig vom direkten Vertragsverhältnis).

1.3 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen und Dokumente von SwissGAP sowie – soweit einschlägig – von Suisse Garantie in den Bereichen Früchte, Gemüse und Kartoffeln (FGK). Hinweise auf SwissGAP umfassen, sofern sachlich zutreffend, auch Suisse Garantie FGK.

1.4 Die AGB gelten für die Nutzung des Portals sowie für sämtliche standardbezogenen Inhalte. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme am SwissGAP-/Suisse Garantie FGK-Standard, einschliesslich aller normativen SwissGAP-Dokumente, der Vorgaben zum SwissGAP-Rückstandsmonitoring, der Vorgaben von Suisse Garantie, der Durchführung von Kontrollen, Inspektionen, Audits, Zertifizierungen, Massnahmen und Sanktionen sowie die hierfür notwendigen Datenbearbeitungen und -übermittlungen sowie weitere relevante Unterlagen.

1.5 Die Zustimmung zu diesen AGB erfolgt mit erster Nutzung der Pauschaldeklaration ab 01.01.2026. Betriebe ohne Portalnutzung oder direkte Zustimmung im Portal stimmen der Anwendung mit Nutzung der FGK-Version 2026 ab 01.04.2026 konkludent zu. Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf Weiterentwicklungen und Aktualisierungen der Version 2026, soweit keine wesentlichen Vertragsänderungen vorliegen.

1.6 Bei Abweichungen zwischen der deutschen und einer übersetzten Fassung ist ausschliesslich die deutsche Version massgeblich.

1.7 Kontaktstellen:

Für Fragen zum SwissGAP-Standard: info@swissgap.ch

Für Fragen zum Agrosolution-Portal: info@agrosolution.ch

2. Vertragspartner und Rollen

2.1 Agrosolution ist Vertragspartnerin für die Nutzung des Portals und bearbeitet die hierfür erforderlichen Daten, insbesondere – jedoch nicht abschliessend – für Benutzerverwaltung, Systembetrieb, Support, Kommunikation sowie die technische Abwicklung der Prozesse.

2.2 SwissGAP verantwortet den inhaltlichen Standard und die Kontroll- und Zertifizierungsanforderungen. Zudem bearbeitet SwissGAP standardbezogene Daten, insbesondere – jedoch nicht abschliessend – für Monitoring, Standardentwicklung, Rückstandsanalysen, Kommunikation, Berichterstattung und Qualitätssicherung.

3. Teilnahmebedingungen und Pflichten der Nutzenden

3.1 Nutzende verwenden das Agrosolution-Portal und Standarddokumente bestimmungsgemäss und halten sämtliche Anforderungen ein. Sie stellen sicher, dass alle Informationen vollständig, korrekt und aktuell sind.

3.2 Agrosolution-Zugangsdaten sind zu schützen; unbefugte Nutzung und Änderungen an Berechtigungen sind unverzüglich zu melden.

3.3 Betriebs-, Kontakt- und weitere für den Standard erforderliche Angaben sind aktuell zu halten.

3.4 Alle standardspezifischen Dokumente und Pflichten (z.B. Kontrollpflichten, Fristen, Bereitstellung von Unterlagen, Rückstandsmonitoring) sind einzuhalten.

3.5 Nutzende stellen sicher, dass alle für Kontrollen, Inspektionen und Abklärungen benötigten Informationen, Unterlagen und Zugänge fristgerecht bereitstehen.

3.6 Für die technische Nutzung erforderliche Voraussetzungen sind bereitzustellen; Störungen oder Sicherheitsvorfälle (z.B. Cyberangriff, Systemmanipulation oder unbefugter Zugriff) sind unverzüglich zu melden.

3.7 Die Kosten richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (insbesondere betreffend den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrag) von SwissGAP oder dem jeweils gültigen Gebührenreglement. Ein verursachter Mehraufwand infolge verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung wird den Nutzenden im Einzelfall in Rechnung gestellt. Der vom Vorstand von SwissGAP festgelegte Stundenansatz ist massgebend.

3.8 Mitteilungen erfolgen über das Agrosolution-Portal, per E-Mail oder über andere geeignete Kanäle. Als gültige Zustelladressen gelten die im Portal hinterlegten oder anderweitig mitgeteilten Kontaktangaben. Änderungen der Kontaktinformationen sind von den Nutzenden unverzüglich zu aktualisieren. SwissGAP, Agrosolution sowie weitere beauftragte oder systemrelevante Dritte sind berechtigt, standardbezogene Mitteilungen direkt per E-Mail, E-Bill, Briefpost oder über vergleichbare elektronische Kommunikations- und Zustelldienste an die Nutzenden zu senden. Können Nutzende Mitteilungen von SwissGAP aufgrund nicht aktueller, unvollständiger oder fehlerhafter Kontaktangaben im Agrosolution-Portal nicht oder nicht rechtzeitig empfangen, haften weder Agrosolution noch der Verein SwissGAP für daraus entstehende Schäden oder sonstige Nachteile.

4. Rückstandsmonitoring

4.1 Das Rückstandsmonitoring ist obligatorischer Bestandteil des Systems und umfasst Schweizer und importierte Ware. Alle Betriebe halten die auf www.swissgap.ch veröffentlichten Vorgaben ein.

4.2 Vermarktende gewährleisten insbesondere die ordnungsgemässe Probenplanung und Probenahme, die frist- und formgerechte Datenübermittlung, die Einholung und Weiterleitung von Stellungnahmen sowie die Mitwirkung an erforderlichen Abklärungen.

Gesundheitsgefährliche Befunde sind durch die verpflichtete Stelle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

4.3 Produzierende anerkennen die Verwendung von Rückstandsproben, auch wenn diese nicht auf ihrem Betrieb erhoben wurden. Sie stellen die erforderlichen Unterlagen, Abklärungen und Massnahmen fristgerecht bereit. Daten können als Grundlage für Massnahmen herangezogen werden, wenn der Betrieb eindeutig oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verantwortlich ist. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn aufgrund der Analyseergebnisse, der innerbetrieblichen Abläufe, der Kontrollunterlagen oder anderer relevanter Beweismittel anzunehmen ist, dass der Befund durch betriebliche Handlungen, Unterlassungen oder betriebliche Bedingungen verursacht wurde. Massgeblich ist der objektive Informationsstand zum Zeitpunkt der Entscheidung.

4.4 SwissGAP-anerkannte Laboratorien melden nicht konforme Befunde an SwissGAP. SwissGAP beurteilt die GAP-Konformität und leitet relevante Fälle samt erforderlichen Daten an die zuständigen Inspektions- und Zertifizierungsstellen, Agrosolution, GLOBALG.A.P., AGRAYA (sofern betroffen) sowie weitere beauftragte Stellen weiter. Produzierende und Vermarktende anerkennen ausdrücklich, dass Rückstandsproben und zugehörige Daten unabhängig vom Ort der Probenahme – einschliesslich Proben, die bei Vermarktenden oder weiteren Marktteuren entnommen werden – für die GAP-Konformitätsbeurteilung verwendet und an die genannten Stellen weitergeleitet werden dürfen. Dies umfasst die Weitergabe sämtlicher im Rahmen eines SwissGAP-Rückstandsmonitoringfalls erforderlichen Unterlagen und Informationen aller an der Wertschöpfungskette beteiligten Akteure. Vermarktende stellen sicher, dass ihre Datenzulieferer über diese mögliche Weitergabe der von ihnen bereitgestellten Informationen informiert sind und deren Weitergabe keine entgegenstehenden Rechte verletzt.

4.5 Datenübermittlungen im Rahmen des Monitorings sind zulässig, auch an Empfänger im Ausland, sofern dies standardseitig erforderlich ist (z.B. für GLOBALG.A.P.-Prozesse). Dies gilt auch dann, wenn das Datenschutzniveau im Empfängerland vom schweizerischen Standard abweicht; die Übermittlung erfolgt in diesem Fall gestützt auf die Teilnahmebedingungen und die standardbezogenen Verpflichtungen.

4.6 Führt unsorgfältiges oder pflichtwidriges Verhalten zu unverhältnismässigem Mehraufwand – z.B. durch verspätete oder unvollständige Stellungnahmen, fehlerhafte Dokumente oder die Nichtbeachtung von Fristen – kann SwissGAP den zusätzlichen Aufwand den verursachenden Betrieben in Rechnung stellen.

Dies gilt sowohl für Produzierende als auch für Vermarktende. SwissGAP informiert die betroffenen Betriebe über Art und Umfang des Mehraufwands sowie über die Kosten.

4.7 Mit Zustimmung zu diesen AGB wird der beschriebene Datenfluss akzeptiert; ohne Zustimmung ist eine Teilnahme nicht möglich.

4.8 Der Vorstand von SwissGAP kann bei aktuellen Risiken, Marktentwicklungen oder behördlichen Vorgaben für klar definierte Produktgruppen angepasste oder erhöhte Kostenbeteiligungen für das Rückstandsmonitoringprogramm festlegen.

Solche Anpassungen müssen sachlich begründet sein und werden den betroffenen Nutzenden rechtzeitig und in geeigneter Form kommuniziert.

5. Kontrollen, Massnahmen, Sanktionen und Kosten

5.1 SwissGAP, die Inspektions- und Zertifizierungsstellen sowie andere von SwissGAP beauftragte Stellen sind berechtigt, angemeldete oder unangemeldete Kontrollen, Stichproben, Oberkontrollen, Inspektionen und Audits zur Überprüfung der Einhaltung der Standardanforderungen durchzuführen. Die Kontrollen erfolgen nach den jeweils gültigen normativen Dokumenten, insbesondere dem Inspektions- und Zertifizierungskonzept, dem Sanktionsreglement sowie weiteren standardrelevanten Vorgaben.

5.2 Betriebe stellen alle für Kontrollen relevanten Unterlagen und Zugänge fristgerecht bereit und setzen angeordnete Massnahmen termingerecht um.

5.3 Auch externe Informationen (z.B. Laboren) können berücksichtigt werden, sofern eine sachliche oder wahrscheinliche Zuordenbarkeit besteht.

5.4 Bei Abweichungen und Verstößen können Massnahmen gemäss Sanktionsreglement ergriffen werden (bis hin zu Suspendierung oder Ausschluss).

5.5 Alle Kontroll-, Analyse-, Monitoring- und Mehraufwandskosten werden den Nutzenden verrechnet.

5.6 Rechnungen sind fristgerecht zu bezahlen; Mahn- und Inkassokosten gehen zulasten der Betriebe.

5.7 Wird der Zugang zu Informationen, Unterlagen oder betrieblichen Einrichtungen verweigert oder erschwert, oder wird der Ablauf von Kontrollen durch Pflichtverletzungen behindert, kann dies unmittelbar zu Massnahmen bis hin zu Suspendierung oder Ausschluss führen.

5.8 SwissGAP ist berechtigt, bei Bedarf oder in begründeten Einzelfällen risikobasierte oder anlassbezogene Massnahmen festzulegen, um die Integrität des Systems sicherzustellen. Dazu gehören z.B. zusätzliche oder verstärkte Kontrollen, erweiterte Monitoringprogramme, temporäre Anpassungen der Kontrollintensität. Solche Massnahmen werden nur eingesetzt, wenn dies zur Wahrung der Systemintegrität erforderlich ist. Die betroffenen Nutzenden werden rechtzeitig und in geeigneter Form informiert.

6. Datenschutz, Datenbearbeitung und Datensicherheit

6.1 SwissGAP und Agrosolution bearbeiten Daten nur soweit für Standarddurchführung, Qualitätssicherung, Weiterentwicklung, Systemintegrität oder gesetzliche Pflichten erforderlich.

6.2 SwissGAP, Agrosolution sowie die anerkannten Kontroll- und Zertifizierungsstellen und bei Bedarf weitere beauftragte oder systemrelevante Dritte bearbeiten Daten jeweils nur im Rahmen ihrer Aufgaben.

6.3 Bearbeitet werden insbesondere Betriebs-, Kontakt-, Produktions- und Prozessdaten, Kontroll- und Monitoringdaten, Rückstandsanalysen, technische Systemdaten sowie weitere standardspezifische Informationen.

6.4 Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken bearbeitet: a) Durchführung, Verwaltung, Abrechnung und Weiterentwicklung im Zusammenhang mit dem SwissGAP-/Suisse Garantie FGK-Standard; b) Durchführung von Kontrollen, Inspektionen, Monitoring, Anerkennungen und Zertifizierungen; c) Bewertung der GAP-Konformität von Betrieben; d) Einleitung, Durchführung und Dokumentation von Massnahmen und Sanktionen; e) Betrieb und Weiterentwicklung des Agrosolution-Portals; f) Qualitätssicherung, Risikobewertungen, Benchmarking und statistische Auswertungen; g) Kommunikation mit Nutzenden, Vermarktenden sowie Kontroll- und Zertifizierungsstellen; h) Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Pflichten; i) Nutzung und Weitergabe der im Portal hinterlegten Kontaktangaben, insbesondere E-Mail-Adressen, soweit dies für standardbezogene Mitteilungen, Informationen oder organisatorische bzw. administrative Abläufe im Zusammenhang mit den SwissGAP-/Suisse Garantie FGK-Standard erforderlich ist; j) Bearbeitung weiterer Daten, soweit dies zur Aufrechterhaltung oder Weiterentwicklung des Standards erforderlich ist.

6.5 Datenweitergaben erfolgen, wenn standardbezogen erforderlich, insbesondere an Zertifizierungsstellen, Vermarktende, Laboratorien, Behörden, GLOBALG.A.P., AGRAYA sowie weitere beauftragte oder systemrelevante Dritte.

6.6 Werden Daten zur Durchführung des Standards oder für GLOBALG.A.P.-bezogene Prozesse ins Ausland übermittelt, können in einzelnen Staaten datenschutzrechtliche Schutzniveaus bestehen, die nicht in allen Punkten demjenigen der Schweiz oder der EU entsprechen. Es kann ein Restrisiko hinsichtlich des Zugriffs durch Behörden oder Dritte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit der Teilnahme am Standard akzeptieren die Betriebe diese Restrisiken insoweit, als sie für die Durchführung zwingend erforderlich sind.

6.7 Aufbewahrung erfolgt nur so lange, wie zur Standarddurchführung, Nachvollziehbarkeit oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich.

6.8 Betroffene haben gesetzliche Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschrechte, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

6.9 Nutzende sind verpflichtet, SwissGAP oder Agrosolution unverzüglich zu informieren, wenn ihnen sicherheitsrelevante Vorfälle, Datenverluste oder Risiken im Zusammenhang mit dem Portal oder den Standarddaten bekannt werden. SwissGAP und Agrosolution ergreifen die notwendigen Massnahmen.

7. Haftung, Gewährleistung und Verfügbarkeit

7.1 SwissGAP und Agrosolution haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden, die nachweislich durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

7.2 Eine Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Produktionsausfälle oder Schäden infolge Betriebsunterbrüchen ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Portals, den Monitoring- oder Kontrollprozessen, dem Rückstandsanalysesystem oder mit sonstigen Anwendungen des Standards entstehen.

7.3 Ansprüche der Nutzenden aus oder im Zusammenhang mit dieser Nutzung sind ausschliesslich gegenüber SwissGAP bzw. Agrosolution geltend zu machen. Eine persönliche Haftung von Organen, Mitarbeitenden, Hilfspersonen sowie weiteren beigezogenen Dritten von SwissGAP/Agrosolution wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

7.4 SwissGAP und Agrosolution übernehmen keine Haftung für Leistungen oder Informationen von Inspektions- und Zertifizierungsstellen, Vermarktenden, Laboratorien, Behörden oder anderen Dritten. Diese Parteien handeln eigenverantwortlich.

7.5 SwissGAP und Agrosolution übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit von Daten oder Informationen, die von Nutzenden oder Dritten bereitgestellt werden oder aus externen Systemen stammen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der eingereichten Daten liegt bei den Nutzenden.

7.6 Agrosolution gewährleistet einen ordnungsgemässen Portalbetrieb im Rahmen der technisch und betrieblich zumutbaren Möglichkeiten. Es besteht kein Anspruch auf jederzeitige oder vollständige Verfügbarkeit. Wartungen, Weiterentwicklungen, technische Störungen, Unterbrüche bei Dritten, Sicherheitseingriffe, behördliche Anordnungen oder höhere Gewalt können zu Einschränkungen führen. Für daraus entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

7.7 Es werden technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt. Die Nutzung von Cloud-, KI- oder sonstigen internetbasierten Drittanwendungen (zum Beispiel Microsoft-365-Dienste, weitere Softwarelösungen, Kommunikations- oder Analyseplattformen) sowie von E-Mail kann jedoch zusätzliche Risiken bergen, insbesondere hinsichtlich unbefugter Zugriffe, Datenverlusten oder Übermittlungsfehlern.

Die Nutzenden erkennen diese Restrisiken ausdrücklich an und sind für die Sicherheit ihrer eigenen Systeme, Geräte und Daten selbst verantwortlich.

7.8 SwissGAP und Agrosolution können Leistungen, Inhalte, Prozesse und standardspezifische Vorgaben anpassen, wenn dies für die Weiterentwicklung des Standards, zur Qualitäts sicherung, zur Systemintegrität, aufgrund behördlicher Vorgaben oder aus technischen Gründen erforderlich ist. Daraus entstehen keine Ansprüche der Nutzenden.

7.9 Die Nutzenden haften für Schäden, die entstehen durch: fehlerhafte, unvollständige oder irreführende Angaben; Missbrauch von Zugangsdaten; Verstöße gegen Standard- oder gesetzliche Anforderungen; sowie Verletzungen von Mitwirkungspflichten, einschliesslich Fristen, Unterlagenbereitstellung oder Zutrittsgewährung. SwissGAP und Agrosolution können Schadensersatzansprüche geltend machen.

8. Vertragsdauer, Kündigung und Änderungen

8.1 Diese AGB treten am 01.01.2026 in Kraft. Die Zustimmung erfolgt bei der ersten Nutzung des Agrosolution-Portals oder – bei Nichtnutzung bis zum 31.03.2026 – konkludent mit Anwendung der ab 01.04.2026 verpflichtenden SwissGAP-/Suisse Garantie FGK-Version 2026. Die Nutzung des Standards setzt die Anerkennung dieser AGB voraus. Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf Weiterentwicklungen und Aktualisierungen der Version 2026, soweit keine wesentlichen Vertragsänderungen vorliegen.

8.2 Das Vertragsverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und bleibt gültig, solange die Nutzenden am SwissGAP-/Suisse Garantie FGK-System teilnehmen oder das Agrosolution-Portal verwenden.

8.3 Die Teilnahme kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderquartals schriftlich gekündigt werden. Bereits entstandene oder noch geschuldete Gebühren, Kosten oder Verpflichtungen bleiben geschuldet.

8.4 SwissGAP oder Agrosolution können das Vertragsverhältnis beenden oder den Portalzugang sperren, wenn: a) schwerwiegende oder wiederholte Pflichtverletzungen vorliegen, b) ein Ausschluss gemäss Sanktionsreglement vorgesehen ist, c) gesetzliche, standardbezogene oder sicherheitstechnische Gründe dies erfordern, oder d) der Betrieb des Portals oder des Standards eingestellt oder strukturell verändert wird. Die Nutzenden werden in geeigneter Form informiert.

8.5 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt das Recht zur Nutzung des Portals und sämtlicher standardspezifischer Leistungen. Daten werden gemäss gesetzlichen Vorgaben und standardspezifischen Aufbewahrungsfristen weiterbearbeitet oder archiviert.

8.6 SwissGAP und Agrosolution können diese AGB sowie weitere standardrelevante Dokumente anpassen, soweit dies für die Weiterentwicklung des Standards, zur Systemintegrität, aufgrund rechtlicher Vorgaben oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist. Wesentliche Änderungen werden vor Inkrafttreten über das Portal, per E-Mail oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Die weitere Nutzung gilt als Zustimmung.

8.7 Bestimmungen, die ihrer Natur nach über die Vertragsbeendigung hinaus fortwirken, bleiben gültig (z.B. Haftung, Datenschutz, Aufbewahrungspflichten, Sanktionen, Kostenregelungen).

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

9.1 Für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen den Anbietenden und den Nutzenden gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen und internationaler Übereinkommen, soweit deren Anwendung abbedungen werden kann.

9.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB oder der Standardnutzung ist Bern.

9.3 Bei Abweichungen zwischen der deutschen und einer übersetzten Fassung ist ausschliesslich die deutsche Version massgeblich. Dies gilt auch für alle standardspezifischen Dokumente einschliesslich Checkliste, normativer Dokumente, Inspektions- und Zertifizierungskonzept, Sanktionsreglement und weiterer verbindlicher Unterlagen.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Bern, den 01.01.2026

Genehmigt durch:

- Vorstand SwissGAP am 30.10.2025
- Suisse Garantie Produktzentrum am 06.11.2025
- Geschäftsleitung Agrosolution AG am 18.11.2025